

Statuten hotelleriesuisse Zugerland

I. Name und Sitz

Art. 1 *Name und Sitz*

- 1.1 Unter dem Namen hotelleriesuisse Zugerland (HSZ), besteht ein Verein mit Sitz in Zug im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Der HSZ umfasst das gesamte Gebiet des Kantons Zug.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2 *Zweck und Aufgaben*

- 2.1 Der HSZ bezweckt, die Mitglieder in ihren unternehmerischen und beruflichen Belangen zu unterstützen und ihre Interessen als Sektion im Verband hotelleriesuisse zu vertreten.
- 2.2 Der HSZ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Beschlüsse der hotelleriesuisse. Er sorgt dafür, dass die verbindlichen Bestimmungen der hotelleriesuisse von denjenigen Mitgliedern eingehalten werden, welche ebenfalls Mitglied im genannten Verein sind. Der HSZ unterstützt die hotelleriesuisse in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 2.3 Der Verein pflegt und fördert die Kollegialität zwischen den Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 *Mitgliederarten*

- 3.1 Der HSZ besteht aus ordentlichen Mitgliedern (Hotels, Restaurants und andere Unternehmungen) und ausserordentlichen Mitgliedern (Einzel-, Ehren- und Gönnermitgliedern).

Art. 4 *Beitritt*

- 4.1 Beitrittsgesuche können jederzeit an den Vorstand des HSZ gerichtet werden. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung. Beitrittsgesuche können ohne Angabe von Gründen abgewiesen werden.

Art. 5 *Beendigung der Mitgliedschaft*

- 5.1 Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss, Todesfall bei natürlichen Personen und Auflösung bei juristischen Personen beendet.

- 5.2 Der Austritt aus dem HSZ ist mit eingeschriebenem Brief auf das Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung muss spätestens am 30. Juni beim Vorstand eingehen.
- 5.3 Einem Mitglied kann die Mitgliedschaft durch Ausschluss entzogen werden, wenn es trotz Mahnungen Mitgliederbeiträge nicht bezahlt oder schwerwiegende Verstösse gegen die Interessen oder Statuten des HSZ begeht.
- 5.4 Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder können innert 30 Tagen seit dem Entscheid an die Vereinsversammlung rekurrieren.

Art. 6 Stellung ausgeschiedener Mitglieder

- 6.1 Alle vormaligen Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben auf ein eventuelles Vereinsvermögen keinen Anspruch.

IV. Organisation des Vereins

Art. 7 Organe

- 7.1 Die Organe des Vereins sind:

- A) die Vereinsversammlung
- B) der Vorstand
- C) die Revisionsstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 8 Kompetenzen

- 8.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des HVZ. Ihr obliegen die folgenden Geschäfte:
- a) Festlegung der Richtlinien der Vereinstätigkeit;
 - b) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Budgets;
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Revisors;
 - e) Wahl der Delegierten;
 - f) Ernennung der Ehrenmitglieder;
 - g) Festsetzung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren und Beiträge für Logiernächte;
 - h) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist;
 - i) Stellungnahme zu allen anderen Geschäften, welche der Vorstand der Vereinsversammlung unterbreitet;
 - j) Behandlung von Rekursen gemäss Art. 5.4 der Statuten;
 - k) Abänderung der Statuten;
 - l) Auflösung oder Fusion des Vereins;
 - m) Festlegung über die Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Liquidation des Vereins.

Art. 9 Einberufung

- 9.1 Jedes Jahr findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Sie wird unter Bekanntgabe von Traktanden vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.
- 9.2 Anträge zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung müssen spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingegangen sein. Später eingegangene Anträge werden an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung behandelt.
- 9.3 Über die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Sie muss in jedem Fall einberufen werden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Der Vorstand hat innert zwei Monaten zu dieser ausserordentlichen Versammlung einzuladen.
- 9.4 Der Vorstand kann auch Gäste zur Vereinsversammlung einladen.

Art. 10 Stimmrecht und Vertretung

- 10.1 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 10.2 Der Vorstand kann das Stimmrecht auf die Mitglieder der hotelleriesuisse beschränken, wenn die Abstimmung die Belange dieses Verbandes betrifft.
- 10.3 Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich durch ein stimmberechtigtes Mitglied an der Vereinsversammlung vertreten lassen.

Art. 11 Verfahren und Beschlussfassung

- 11.1 Jede statutengemäss eingeladene ordentliche und ausserordentliche Vereinsversammlung ist ungeachtet der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- 11.2 Der Präsident des Vorstandes oder dessen Stellvertreter leitet die Vereinsversammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 11.3 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse und ihre Wahlen in offener Abstimmung.
- 11.4 Wahlen erfolgen nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Im ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen und im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 11.5 Abstimmungen über Sachfragen erfolgen dann geheim, wenn dies die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt. Es gilt das einfache Mehr der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- 11.6 Die Statuten können durch eine von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder besuchten Vereinsversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

- 11.7 Für die Auflösung des HSZ und die Fusion des HSZ mit einem andern Verband ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder sowie zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

B. Vorstand

Art. 12 Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal drei weiteren Mitgliedern.

- 12.2 Der Präsident und der Vorstand werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Ersatzwahl während der angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur nächsten ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstands. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Kompetenzen

- 13.1 Der Vorstand ist das geschäftsleitende Organ des HSZ. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nach Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins;
- b) Vertretung der Vereins nach aussen;
- c) Rechnungsablage zuhanden der Vereinsversammlung;
- d) Vorlage des Jahresberichts an die Vereinsversammlung;
- e) Ernennung von Vereinsvertretern in andere Organisationen;
- f) Wahl des Vizepräsidenten;
- g) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Vereinsversammlung;
- i) Bildung von Kommissionen und Arbeitsgruppen;
- j) Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben von CHF 5'000.00;
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 14 Zusammensetzung

- 14.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

- 14.2 Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 15 Einberufung und Beschlussfassung

- 15.1 Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidenten oder wenn drei Mitglieder es verlangen. Die Teilnahme an der Vorstandssitzung ist grundsätzlich obligatorisch.
- 15.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 15.3 Der Präsident zeichnet kollektiv zu zweien mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 16 Kommissionen und Arbeitsgruppen

- 16.1 Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben ist der Vorstand berechtigt, ständige und nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen zu bilden. Diese sind beratend tätig und unterstehen der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 17 Auslagenersatz

- 17.1 Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

C. Revisionsstelle

Art. 18 Wahl und Aufgabe

- 18.1 Die Vereinsversammlung wählt einen Revisor für die Amtsdauer von drei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl.
- 18.2 Der Revisor prüft die Jahresrechnung, erstattet der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Vorstand und Kassier.

V. Geschäftsjahr

Art. 19 Geschäftsjahr

- 19.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

VI. Finanzen

Art. 20 Einnahmen

20.1 Der Verein finanziert sich durch

- a) die ordentlichen Mitgliederbeiträge;
- b) die Eintrittsgebühren;
- c) die Beiträge für die Logiernächte;
- d) die Beiträge der ausserordentlichen Mitglieder;
- e) die freiwilligen Beiträge und Zuwendungen;
- f) die ausserordentlichen Beiträge;
- g) die Erlöse aus Dienstleistungen;
- h) die Zinsen.

Art.21 Mitgliederbeiträge und andere Beiträge

21.1 Mitgliederbeiträge, Eintrittsgebühren und Beiträge für Logiernächte werden von der Vereinsversammlung festgelegt. Massgebend für die Berechnung ist die Anzahl Hotelzimmer, Betten, Sitzplätze oder Betriebsgrösse.

21.2 Mitglieder mit mehreren Betrieben bezahlen einen Betrag pro Betriebseinheit.

VII. Haftung

Art. 22 Haftung

22.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des HSZ ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23. Statutenrevision

23.1 Anträge auf Statutenänderung sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Vereinsversammlung zuzustellen. Der Vorstand begründet die Anträge mittels eines schriftlichen Berichts.

Art. 24 Auflösung und Fusion des Vereins

24.1 Im Falle einer Auflösung der Vereinigung bestimmt die Vereinsversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses.

24.2 Im Falle einer Fusion fliesst das Vereinsvermögen des HSZ demjenigen Verein zu, welcher die Aufgaben des HSZ übernimmt.

25. *Verhältnis HSZ zu hotelleriesuisse*

25.1 Unter Vorbehalt der zwingenden Bestimmungen für die Sektionen ist der HSZ nicht an die Statuten und Reglemente der hotelleriesuisse gebunden.

Art. 26 Inkraftsetzung

26.1 Die Statuten wurden an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 09. April 2010 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Zug, 21. Mai 2010



Der Präsident